

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2019/337 von Marie-Therese Müller: «Kongruente Hilfestellung Zuhause» 2019/337

vom 25. Juni 2019

1. Text der Interpellation

Am Datum eingeben reichte Marie-Therese Müller die Interpellation 2019/337 «Kongruente Hilfestellung Zuhause» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO veröffentlichte im Sommer 2018 eine Vorlage für die Ergänzung der kantonalen Normalarbeitsverträge (NAV) im Hausdienst (vgl. Medienmitteilung des SECO «Modell-NAV für die Regelung der 24-Stunden-Betreuung» vom 29.6.2018). Dieser Modell-NAV will die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, hauptsächlich Pendelmigrantinnen, verbessern, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung hauswirtschaftliche Leistungen für vorwiegend ältere Menschen mit Unterstützungsbedarf erbringen und dafür in deren Haushalt wohnen. Dazu sieht er Regeln zur Bezahlung von Präsenzzeiten vor und enthält weitere Ansprüche der Arbeitnehmenden wie u.a. Pausen und wöchentliche Freizeit. Bis Sommer 2019 prüfen die Kantone die Übernahme dieser Regeln in ihre kantonalen Normalarbeitsverträge und erstatten dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Bericht über den Stand der Übernahmen.

Menschen mit Behinderungen, die Zuhause wohnen und auf Hilfe angewiesen sind, können seit 2012 Personen anstellen, die sie im Alltag unterstützen. Finanziert wird diese Unterstützung über den Assistenzbeitrag, der im Rahmen der 6. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) eingeführt worden ist. Der Assistenzbeitrag trägt u.a. dazu bei, dass Betroffene trotz einer Behinderung eigenständig zu Hause wohnen können, und erleichtert ihnen die gesellschaftliche und berufliche Integration. Die Höhe des Assistenzbeitrags ist in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, Art. 39f) geregelt. Mit dem Beitrag bezahlen Menschen mit Behinderungen in ihrer Funktion als Arbeitgeber/innen ihre Assistenzpersonen, wobei sie die genauen Modalitäten der Anstellung selbst aushandeln (u.a. Anstellungsform, Lohnansätze, Spesen).

Damit Menschen mit Behinderungen weiterhin dank dem Assistenzbeitrag der IV ihre behinderungsbedingte Hilfe selbst organisieren und dadurch Zuhause leben können, müssen die Lohnansätze des Modell-NAV sowie des Assistenzbeitrags der IV unbedingt abgestimmt werden. Mit den aktuellen Tarifen des Assistenzbeitrags können Menschen mit Behinderungen die im Modell-NAV vorgesehenen Lohnansätze nicht bezahlen. Es wäre sowohl für die betroffenen Menschen mit Behinderungen als auch für die Assistenzpersonen schwierig, wenn für Assistenzleistungen nicht mindestens der im kantonalen Normalarbeitsvertrag definierte Mindestlohn vergütet werden könnte.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

- 1. Wie weit ist der Kanton mit der Umsetzung des Modell-NAV?*
- 2. Auf welche Arbeitsverhältnisse werden allfällige neue Bestimmungen im kantonalen Normalarbeitsvertrag anwendbar sein?*
- 3. Wie stellt der Kanton sicher, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin gesetzeskonform Assistenzpersonen anstellen und somit selbstbestimmt leben können?*
- 4. Wie bezieht der Kanton das Fachwissen von Behindertenorganisation bei der Klärung dieser Fragen ein?*

2. Einleitende Bemerkungen

Seit Oktober 2010 besteht ein Normalarbeitsvertrag (NAV) Hauswirtschaft des Bundes, der einen verbindlichen Mindestlohn für Hausangestellte in Privathaushalten festlegt. Die Kantone sind überdies durch das Obligationenrecht gehalten, NAV zu erlassen, die in ihrem Kantonsgebiet gelten und Regeln für die allgemeinen Arbeitsbedingungen der Hausangestellten festlegen. Der kantonale NAV kommt dann zur Anwendung, wenn sich im individuellen Arbeitsvertrag keine explizite Regelung zu einem Punkt findet, welcher hingegen im kantonalen NAV geregelt ist. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat im Auftrag des Bundesrates 2018 einen Modell-NAV als Vorlage für die kantonalen NAV erarbeitet. Dieser definiert den Mindeststandard für die Arbeitsbedingungen in der 24-Stunden-Betreuung. Die Kantone sind aufgefordert, ihre NAV mit diesen Mindeststandards zu ergänzen und bis Mitte Jahr mitzuteilen, wie sie die Anpassung umzusetzen gedenken. Jedem Kanton steht es dabei frei, die Regelungen des Modells ganz oder teilweise zu übernehmen.

Der Bund unterstützt mit einem Modell für die Ergänzung der kantonalen Normalarbeitsverträge (Modell –NAV) die Kantone. Der Modell-NAV sieht Regeln zur Bezahlung der Präsenzzeiten vor und enthält weitere Ansprüche der Arbeitnehmenden wie Pausen, eine wöchentliche Freizeit von eineinhalb Tagen und einen vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zu gewährenden Zugang zum Internet. Die Regelungen richten sich primär an Arbeitnehmende, die im Rahmen einer 24 Stunden-Betreuung hauswirtschaftliche Leistungen für „gebrechliche Personen“ erbringen. Die Kantone prüfen, ob sie die Regeln des Modell-NAV übernehmen möchten.

Die Übernahme dieser Standards führt grundsätzlich zu einer Verbesserung der Anstellungsbedingungen. Für Personen mit einem Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (IV) sind einige Elemente davon aber problematisch. Der Modell-NAV enthält zusätzliche Verpflichtungen für den Arbeitgeber – sprich für die Person, die im Alltag Unterstützung benötigt – die jedoch nur zu einem kleinen Teil mittels IV-Assistenzbeitrag gedeckt werden. Ziel dieses Beitrags ist es, Personen mit einem finanziellen Unterstützungsbeitrag die Anstellung einer Assistenzperson zu Hause zu ermöglichen. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag für das selbstbestimmte Leben. Zudem kann der Eintritt in eine Pflegeeinrichtung vermieden oder verzögert werden.

Die meisten Bezüger des Assistenzbeitrags sind finanziell nicht in der Lage, die vom SECO vorgeschlagenen verbesserten Arbeitsbedingungen aus der eigenen Tasche zu bezahlen. Dies trifft insbesondere auf die Vergütung der Nacharbeit zu. Die Invalidenversicherung erstattet im Rahmen des Assistenzbeitrags die tatsächlich geleisteten Assistenzstunden des vom Versicherten eingestellten Personals aber nicht die Präsenzstunden. Der Assistenzbeitrag der IV sieht dafür eine Pauschale von CHF 10.- bis maximal CHF 88.55 pro Nacht vor. Demgegenüber schlägt das SECO für die Präsenzzeit während der Nacht einen Zuschlag vor, bei welchem die Kosten für die Nachtassistenz auf über CHF 250.- ansteigen können. Als Konsequenz dieses Konflikts muss die Person mit IV-Assistenzbeitrag entweder die Lohndifferenz selbst übernehmen oder sie weicht im Einzelarbeitsvertrag von den NAV-Standards ab – womit die Assistenzperson schlechter gestellt ist. Das Bundesamt für Sozialversicherungen führt in einem Informationsblatt die Differenzen zwi-

schen den Mindeststandards des Modell-NAV und den von der IV erstatteten Kosten auf und empfiehlt den Beziehenden von Assistenzbeiträgen, im Einzelarbeitsvertrag von mehreren NAV-Bestimmungen abzuweichen (s. Beilage).

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie weit ist der Kanton mit der Umsetzung des Modell-NAV?

Ein erster Entwurf eines NAV für die 24-Stunden-Betreuung zu Hause ist in Arbeit. Es ist geplant, ihn von Juli bis September 2019 in die Vernehmlassung zu geben. Ziel ist es, den NAV auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.

2. Auf welche Arbeitsverhältnisse werden allfällige neue Bestimmungen im kantonalen Normalarbeitsvertrag anwendbar sein?

Der NAV wird anwendbar sein auf Betreuungspersonen, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung im Haushalt der zu betreuenden Personen wohnen. Jugendliche und Au-Pairs können nicht für diese Art der Betreuung angestellt werden.

Die Betreuungspersonen verrichten im privaten Haushalt hauswirtschaftliche Leistungen zur Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person. Als solche Leistungen gelten insbesondere die Hilfe und Unterstützung im Haushalt und in der Alltagsbewältigung sowie das Leisten von Gesellschaft.

Ärztliche oder medizinische Pflege im Sinne der Krankenpflege-Leistungsverordnung sind keine solchen hauswirtschaftlichen Leistungen.

3. Wie stellt der Kanton sicher, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin gesetzeskonform Assistenzpersonen anstellen und somit selbstbestimmt leben können?

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Menschen mit Behinderung, sich als Arbeitgebende gesetzeskonform zu verhalten.

Ob eine Anpassung der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Assistenzbeitrag im Zuge einer Ergänzung der NAV notwendig ist, muss der Bund entscheiden. Der Bund ist dafür zuständig. Die Kantone haben keine Regelungskompetenzen zum Assistenzbeitrag. Sie sind vielmehr an die Vorgaben der IV-Gesetzgebung und Verwaltungsweisungen des Bundes, wie das Kreisschreiben über die Assistenzbeiträge, gebunden. Dazu zählen unter anderem auch Vorgaben zu Arbeitsvertrag und Lohnfortzahlung. Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen IV-Stellen beschränken sich auf den Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben zum IV-Assistenzbeitrag.

4. Wie bezieht der Kanton das Fachwissen von Behindertenorganisation bei der Klärung dieser Fragen ein?

Wie der Antwort auf Frage 3 zu entnehmen ist, werden die Assistenzbeiträge vom Bund geregelt. Der Einbezug von Behindertenorganisationen für Fragen rund um die Assistenzbeiträge ist daher Aufgabe des Bundes. Dem Kanton kommt hier keine Rolle zu.

Liestal, 25. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin: Monica Gschwind

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich